

## **Richtlinien für Solarthermische Kombianlagen**

### **1. Zielsetzung des Klima Partner Programms**

Das Mainova Klima Partner Programm verfolgt das Ziel der Verminderung von Kohlendioxid-Emissionen und insgesamt umweltschonender Energieverwendung. In diesem Sinne soll die Bezuschussung der Projekte dazu beitragen, die Erzeugung, Verteilung und Verwendung von Energie in möglichst sparsamer, umweltverträglicher, ressourcenschonender, rationeller und gesamtwirtschaftlich kostengünstiger Weise voranzutreiben.

Die nachfolgenden Klima Partner Richtlinien sind maßgeblich für die Vergabe einer Förderung nach dem Klima Partner Programm. Bei Zustandekommen des Mainova Klima Partner Vertrages werden diese Richtlinien mit der Verpflichtung zur Einhaltung Bestandteil desselben.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Es werden nur Erdgas-Wärmeerzeuger mit Brennwerttechnologie und Solarthermische Anlagen für Warmwasser- und Heizungsunterstützung in bestehenden Wohngebäuden mit bis zu 6 Wohneinheiten durch einen einmaligen finanziellen Zuschuss gefördert. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Maßnahme muss innerhalb von 3 Monaten nach Förderungszusage durchgeführt werden. Nach Ablauf der Frist verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit und es muss erneut ein Förderantrag gestellt werden.

### **3. Fördervoraussetzungen**

#### **3.1 Netzgebiet**

Das Wohngebäude, in dem die Solarthermische Kombianlage installiert wird, muss im Netzgebiet der Mainova AG liegen.

#### **3.2 Planungsstadium**

Bei der solarthermischen Kombianlage muss es sich um eine in der Planung befindlichen Neuanlage handeln. Aufgrund der Sicherstellung von Qualitätsstandards werden keine Eigenbauanlagen gefördert. Die erforderlichen technischen Angaben sind Mainova gegenüber schriftlich zu erklären.

#### **3.3 Mainova Energiebezugsvertrag**

Die Förderung des Mainova Klima Partner Programms ist gebunden an einen Energieliefervertrag mit einer Laufzeit von zwei Jahren.

#### **3.4 Finanzierungsnachweis**

Falls erforderlich, ist vom Antragsteller auf Nachfrage ein Gesamtfinanzierungsplan und ggf. eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektes vorzulegen.

### 3.5 Art der solarthermischen Kombianlage

Gefördert wird die Errichtung von solarthermischen Kombianlagen. Hierunter verstehen wir die Erneuerung des Wärmeerzeugers mit Brennwerttechnologie und den gleichzeitigen Einbau einer Solaranlage, die neben der Brauchwassererwärmung auch die Raumheizung unterstützt. Grundsätzlich ist eine Kombination der Förderung auch mit öffentlichen Mitteln möglich.

### 3.6 Mainova Klima Partner Antrag

Im Rahmen der Mittelvergabe nach dem Mainova Klima Partner Programm kann nur eine solarthermische Kombianlage Berücksichtigung finden, für die ein vollständig und korrekt ausgefüllter Mainova Klima Partner Antrag vorliegt.

## 4. Angaben zur solarthermischen Kombianlage

### 4.1 Erklärung der Errichterfirma

Das für die Errichtung der Anlage beauftragte Unternehmen hat Mainova gegenüber zu erklären, dass es ausschließlich mit den erforderlichen Arbeiten betraut ist und dieselben ordnungsgemäß ausgeführt hat. Hierdurch soll ein Ausschluss nichtgewerblicher Tätigkeiten an der Anlage gewährleistet werden. Gegebenenfalls kann eine schriftliche Fachunternehmererklärung angefordert werden.

### 4.2 Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft

Der Eigentümer der Liegenschaft, auf welcher die Anlage zu errichten ist, hat Mainova gegenüber sein Einverständnis mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu erklären.

### 4.3 Verpflichtungserklärung des Projektträgers

Der Projektträger stellt die aus dem Betrieb der Anlage resultierenden Betriebserfahrungen, der Stillstands- und Ausfallzeiten, sowie der Fehlerursachen und Kosten für Reparatur und Wartung auf Nachfrage Mainova zur Verfügung.

## 5. Förderumfang

Die Errichtung der solarthermischen Kombianlage wird pro Anlage mit **1.000,- Euro** gefördert. Voraussetzung ist eine Mindestgröße bei Röhrenkollektoren von 7 m<sup>2</sup> **oder** bei Flachkollektoren von 9 m<sup>2</sup>.

## 6. Kumulierung mit anderen Fördermitteln

Mainova behält sich vor, einen Förderantrag abzulehnen, sofern er bereits durch andere Fördermaßnahmen ausreichend unterstützt wird.

Der Antragssteller hat daher gegenüber Mainova eventuell gewährte anderweitige Fördermittel für die Errichtung der solarthermischen Anlage offen zu legen. Mainova wird nach Sichtung der anderen Bezuschussungen entscheiden, ob und ggf. in welcher Höhe dem Antragsteller aus dem Mainova Klima Partner Programm Gelder zu gewähren sind.

## **7. Förderentscheidung**

Die Förderentscheidung ergeht auf Grundlage des eingereichten Mainova Klima Partner Antrags und der Erfüllung dieser Klima Partner Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch zur Gewährung von Fördermitteln, auch bei Erfüllung aller in den Klima Partner Richtlinien genannten Voraussetzungen, besteht nicht.

## **8. Auszahlung der Fördermittel**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung des Projekts. Nach der Einreichung der Rechnung und eines Nachweises über die Durchführung des Projektes (z.B. Foto) wird die Auszahlung von Mainova veranlasst.

Mainova behält sich vor, Projekte nach Abschluss der Maßnahme auf Einhaltung dieser Richtlinien und der Vereinbarkeit mit der Zielsetzung des Mainova Klima Partner Programms hin zu überprüfen. Bei missbräuchlicher Verwendung besteht ein Anspruch auf Herausgabe der bereits gezahlten Fördermittel.

Stand: 01/2012